



G Z: 95007/0008e-VI.2/2003

A u t o r: Ges. Dr. Fabjan

a n / t o: begutachtungsverfahren@parl
inkom.gv.at

D a t u m / D a t e: 7. April 2003

S e i t e n / P a g e s: 1

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
Wien

Bezugnehmend auf die Note des Bundesministeriums für Finanzen GZ. 040010/7-Pr.4/03 vom 28. März 2003 mit dem Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem u.a. das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird, beehrt sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, seine Stellungnahme zu diesem Entwurf mit dem Ersuchen um geeignet erscheinende weitere Veranlassung zu übermitteln:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beantragt folgende Ergänzung zu Artikel I:

Artikel I **Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988**

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. I Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2003, wird wie folgt geändert:

5. § 3 Abs. 1 Zi 30 lautet:

„30. Einkünfte von Ortskräften aus ihrer Tätigkeit an österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland (§ 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut, BGBl. I Nr. 129/1999), deren Dienstverträge gemäß § 1 Abs. 3 Zi. 9 Vertragsbedienstetengesetz (BGBl. Nr. 86/1948 i.d.g.F.) ausländischem Recht unterliegen.“

Erläuterungen

Besonderer Teil

Artikel I

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 1 Z 30 EStG 1988):

Gemäß § 1 Abs. 3 Zi. 9 Vertragsbedienstetengesetz 1948 unterliegen die Dienstverträge von Ortskräften an den österreichischen Vertretungsbehörden dem am Dienort geltenden ausländischen Recht und somit auch ausländischem Steuerrecht. Es fehlt jedoch bisher eine korrespondierende Bestimmung im österreichischen Steuerrecht, die vorsieht, dass diese Ortskräfte in Österreich nicht einkommensteuerpflichtig sind. Diese unklare innerstaatliche Rechtslage führt zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand, der nur Leerlauf ist und keine Steuereinnahmen bewirkt. Im Einklang mit dem Ziel der Bundesregierung nach einer Straffung von administrativen Abläufen ist daher dieser unnötige Verwaltungsaufwand zu beseitigen.

Durch die neue Zi. 30 in § 3 Abs. 1 Einkommensteuergesetz wird innerstaatlich klar-gestellt, dass für Ortskräfte, die an österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland tätig sind, keine Lohnsteuerpflicht in Österreich entsteht und sie folglich nur im Land der Erbringung ihrer Arbeitsleistung lohnsteuerpflichtig sind. Auf Grund der meisten Doppelbesteuerungsabkommen liegt die Lohnsteuerpflicht für Ortskräfte der österreichischen Vertretungsbehörden ohnehin im Land ihres Dienortes.

Für die Bundesministerin:
FABJAN m.p.